

11. Zur Anwendung des § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB.

II. Zivilsenat. Urf. v. 16. Juni 1922 i. S. R. (R.) w. C. Rh. A.-G.
(Befl.). II 621/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Generalversammlung der Beklagten vom 8. Juni 1920 hatte sich nach der Tagesordnung u. a. mit folgenden Punkten zu befassen:

1. Vorlage des Geschäftsberichts, Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensübersicht für 1919,
2. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Nach § 27 des Gesellschaftsvertrags hatten die Aktionäre aus dem Gewinn eine Dividende von 4% zu beanspruchen, während die Entschließung darüber, ob der weiter verfügbare Betrag den Aktionären

zukommen sollte, der Generalversammlung zustand. In den der Versammlung unterbreiteten Vorlagen war die Verteilung einer Dividende von 6% auf das Aktienkapital von 10 000 000 M beantragt. Der Kläger, der Aktien im Betrage von 42 000 M vertrat, widersprach nach dem notariellen Protokoll zu Punkt 1 der Tagesordnung der beantragten Genehmigung, indem er erklärte, daß nach seiner Ansicht die Abschreibungen in der vorgelegten Vermögensübersicht zu hoch seien und eine höhere Dividende verteilt werden könne, und daß er deshalb beantrage, eine Dividende von 10% zu verteilen. Ebenso widersprach er zu Punkt 2 dem Antrag auf Erteilung der Entlastung. Die Beschlüsse, durch die beide Anträge gegen seine Stimme angenommen wurden, hat er durch Klage angefochten. Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen, die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Kläger hat zur Begründung der auf § 271 SGB. gestützten Anfechtungsklage geltend gemacht, daß die Dampfer der Beklagten mit einem zu geringen Wert in die Bilanz aufgenommen seien (mit 5 800 000 M statt mit 7 501 804,10 M, die sich nach Abzug der in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Abschreibungen ergeben), daß ferner bedeutende Einnahmeposten die der Generalversammlung vorgelegte, im Haben einen Betriebsgewinn von 2 904 544,92 M und im Soll einen Gewinn von 1 932 481,57 M aufweisende Gewinn- und Verlustrechnung überhaupt nicht passiert hätten; zu letzterem Punkte hat er behauptet, daß im Jahre 1919 allein an Lebensmittelfrachten etwa 4 800 000 M eingenommen worden seien, daß der Verkauf des Dampfers Ingeborg einen Nutzen von 4 000 000 M ergeben habe und daß deshalb der Betriebsgewinn etwa 8 000 000 M oder mehr betragen müsse. In rechtlicher Beziehung hat er sich darauf berufen, daß jeder Aktionär Anspruch auf Vorlage einer richtigen Bilanz habe, daß aber die vorliegende Bilanz wegen der zu niedrigen Bewertung der Dampfer und der Unterdrückung von Einnahmeposten unrichtig sei und daß sie auch, soweit die Dampfer zu gering bewertet seien, den Grundsatz der sog. Kontinuität der Bilanzen verletze. Die Beklagte hat sich zu den Zahlen, die der Kläger als die richtigen bezeichnet hat, nicht geäußert. Sie ist aber der Meinung, daß einer Reederei kein Vorwurf gemacht werden könne, wenn sie in einem Zeitpunkte, wo sie fast aller ihrer Schiffe beraubt sei und die Aussichten für den Wiederaufbau einer deutschen Flotte und eines gewinnbringenden Frachtgeschäfts außerordentlich ungewiß seien, eine vorsichtige Abschreibungspolitik verfolge. Der Kläger hat der Beklagten zugegeben, daß Erwägungen im deutschen Interesse sie zu dem aktienrechtlich unstatthafter Verfahren, Eingänge nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung laufen zu lassen, geführt haben.

Die abweisende Entscheidung des Landgerichts beruht im wesentlichen auf § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB., wonach die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags, sofern sie darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus angeordnet seien, nur zulässig ist, wenn — was bei dem Kläger nicht zutrifft — die Anteile des anfechtenden Aktionärs den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Dabei ist das Landgericht der Ansicht, daß durch die Nichtberücksichtigung von Einnahmen, die dahingehenden Behauptungen des Klägers als richtig vorausgesetzt, stille Reserven geschaffen seien.

Das Berufungsgericht befaßt sich zunächst mit dem angeblichen Verstoß gegen den Grundsatz der Bilanzkontinuität. Es legt dar, daß von einem in dieser Richtung liegenden Verstoße nur dann vielleicht die Rede sein könnte, wenn Aktiven gegenüber den früheren Bilanzen ungerechtfertigt heraufgesetzt wären, daß aber abgesehen davon der Weg, auf dem der Kläger eine solche vermeintliche Verletzung von Bilanzgrundsätzen beseitigen wolle, überhaupt nicht gangbar sei, weil daraus, daß Betriebsgegenstände (hier der Dampfer) anders bewertet seien als in der vorhergehenden Bilanz, sich zunächst kein anderer Schluß ziehen lasse, als daß bei der Inventur dieses Postens sich eben gegen früher ein anderer Wert, der sowohl auf der Bestandsveränderung wie der Wertveränderung beruhen könne, ergeben habe. Die Frage, ob die Kontinuität der Bilanzen gewahrt sei, werde daher nicht einfach durch die Tatsache der abweichenden Bewertung entschieden, sondern es handle sich dabei um eine Frage, die das Verständnis der Bilanz betreffe, und die deshalb nur durch Zurückgehen auf die Grundbuchungen entschieden werden könne. Der Aktionär, der sich durch die abweichenden Zahlen der verschiedenen Bilanzen zu der Annahme gedrängt fühle, daß die „Bilanzkontinuität“ nicht gewahrt sei, bezweifle daher in Wahrheit nur, daß durch die Vorlagen über den Gegenstand der Abstimmung genügende Klarheit geschaffen werde; wolle er diesem Zweifel nachgehen, so habe er den Vorstand um Auskunft zu ersuchen und falls ihm diese verweigert werde, in der Generalversammlung die Stellung der Frage zu beantragen; erst nach Ablehnung dieses Antrags sei Raum für die Frage, ob eine Anfechtungsklage mit der Darlegung begründet werden könne, die Verweigerung der Fragestellung enthalte einen Mißbrauch der Mehrheitsrechte und verstoße gegen die guten Sitten, ein von dem Recht der Generalversammlung unabhängiges Individualrecht des Aktionärs auf Auskunftserteilung bestehe nicht. Der Kläger habe aber in der Generalversammlung einen solchen Antrag nicht gestellt, sondern nur die Erhöhung der Dividende beantragt, nach

seinem Vorbringen mit der Begründung, es sei ihm bekannt, daß erheblich größere Gewinne erzielt seien, ohne das Gewinn- und Verlustkonto paßiert zu haben.

Was sodann die Unrichtigkeit der Bilanz betrifft, die aus der Weglassung von Einnahmen und der zu niedrigen Bewertung der Dampfer folgen und bei den letzteren auch abgesehen von dem Verstoß gegen die Bilanzkontinuität die Anfechtung begründen soll, so tritt das Berufungsgericht dem ersten Richter darin bei, daß der Anfechtung, soweit es sich um die Dampfer handelt, die Vorschrift des § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. entgegenstehe. Dagegen ist es der Meinung, daß der erste Richter, soweit die Weglassung von Einnahmen anstandet, dem Vorbringen des Klägers nicht gerecht werde. Der Kläger beschränke sich nicht darauf, zu bemängeln, daß in Höhe der nicht ausgewiesenen Gewinne stille Reserven geschaffen seien, sondern er mache geltend, daß die Einnahmeposten die Gewinn- und Verlustrechnung überhaupt nicht paßiert hätten, daß sie bei der Aufmachung der Rechnung überhaupt unberücksichtigt geblieben seien. Offensichtlich stelle sich auch der in der Haben-Seite der Rechnung aufgenommene Posten „Betriebsgewinn“ nicht als ein nach Abschreibungen verbleibender Saldo posten dar, denn auf der Soll-Seite seien ausdrücklich Abschreibungen aus ihm in Höhe von 1932481 M (richtig 1175625,20 M) ausgeworfen. Niemand könne aber bei der Prüfung einer derartigen Gewinn- und Verlustrechnung angesichts der so offen dargelegten Abschreibungen auf den Gedanken kommen, daß außer diesen offenen Abschreibungen nochmals verdeckte, den Posten Betriebsgewinn vorweg herabmindernde Abschreibungen vorgenommen sein könnten. Da indessen der Erfolg einer solchen Unterdrückung von Einnahmen immer nur der sein könnte, daß der Reingewinn zu niedrig erscheine, es sich also im Endergebnis immer nur um ein Weglassen von Aktivposten handle, „bilanzfähige Aktiva aber nicht bilanzpflichtig seien“, würde eine Nichtigkeit des Genehmigungsbeschlusses, ohne daß es einer Anfechtung nach § 271 HGB. bedürfte, nicht anzunehmen sein. Eine solche trete nur ein, wenn Bilanzvorschriften verletzt seien, die wegen des öffentlichen Interesses zwingend seien, was bei einer Bilanz, die Aktiva weglasse und damit stille Reserven schaffe, nicht zutreffe, weil hierdurch nur die Solidität des Unternehmens erhöht werde. Wohl aber wäre vielleicht, wenn die Generalversammlung in einem solchen Falle die beantragte Nachprüfung ablehnen würde, in der Verweigerung der Nachprüfung die Verletzung einer Rechtspflicht seitens des Vorstandes oder ein gegen die guten Sitten verstößender Mißbrauch der Mehrheitsrechte zu finden, weil eine derartige unvollständige Bilanz auf Willkür beruhen und eine Übersicht über die wirkliche Vermögenslage nicht gewähren würde und deshalb als ordnungsmäßig nicht an-

gesehen werden könnte. Die Anfechtungsklage des einzelnen Aktionärs, der ein Individualrecht auf Auskunftserteilung nicht habe, setze aber dann voraus, daß ein Antrag auf Nachprüfung in der Generalversammlung gestellt worden sei.

Die Revision wendet ein, das Berufungsgericht verlege den Grundsatz, wonach jedem Aktionär gestattet sei, nachzuweisen, daß er durch ein böswilliges oder willkürliches Verfahren der Generalversammlung in seinem Anspruch auf Dividende geschädigt sei. Wenn nun die Behauptungen des Klägers über die Minderbewertung der Dampfer zuträfen, so erscheine dies ohne weiteres als grundlos und willkürlich, zumal bei Mitberücksichtigung des Vorbringens, daß die Gesellschaft im Jahre 1919 den Dampfer Ingeborg, der früher mit 300 000 *M* zu Buch gestanden sei, mit einem Gewinn von 4 Millionen *M* verkauft habe. Ebenso willkürlich sei die vollständige Weglassung dieses Gewinns und des weitaus größten Teils des Betriebsgewinns. Der Satz, daß bilanzfähige Aktiva nicht bilanzpflichtig seien, sei nur in der Beschränkung richtig, daß nicht böswillig oder willkürlich verfahren werde. Ein an die Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung sei nicht nötig gewesen, denn wenn die Versammlung die Anträge des Vorstandes und des Aufsichtsrats trotz der Proteste und Behauptungen des Klägers angenommen habe, sei das dem Kläger zustehende Individualrecht verletzt. Auch habe es sich bei dem Kläger nicht nur um Zweifel an der Richtigkeit der Bilanz gehandelt, sondern er habe gewußt und in der Versammlung gesagt, daß ein erheblich größerer Gewinn erzielt sei, ohne das Gewinn- und Verlustkonto paßiert zu haben.

Die Angriffe können keinen Erfolg haben, wenn auch den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht durchweg beizutreten ist. Die Revision läßt außer Acht, daß nach § 271 Abs. 3 Satz 2 des neuen *HGB.* die Anordnung zu hoher Abschreibungen oder Rücklagen die Anfechtung nur dann begründen kann, wenn der Anfechtende, was bei dem Kläger nicht der Fall ist, über mindestens 5% des Aktienkapitals verfügt. Das gilt für die Anfechtung, die sich gegen eine solche Anordnung richtet, überhaupt, und deshalb auch dann, wenn sie auf den Vorwurf der Willkür gestützt wird. Soweit daher der Kläger rügt, daß der Buchwert der Schiffe mit 5 800 000 *M* zu niedrig angenommen sei, haben die Vorderrichter ohne Rechtsirrtum die erwähnte Gesetzesvorschrift angewendet. Falls der wirkliche Wert höher sein sollte und falls ohne Verletzung von Bilanzgrundsätzen ein höherer Wert hätte eingesetzt werden können, würde in dem Verfahren der Beklagten der Sache nach nur eine das gebotene Maß überschreitende Abschreibung oder eine Rücklage (Bildung einer stillen Reserve) zu finden sein. Dabei kann auch die Berufung des Klägers auf den sog. Grundsatz der Bilanzkontinuität zu keinem anderen Ergebnisse führen. Die frag-

liche Gesetzesvorschrift bezweckt allgemein, bei der Zurückbehaltung von Werten den einzelnen Aktionären die Anfechtung zu erschweren und greift deshalb auch gegenüber der Berufung auf diesen Grundsatz durch. Es kommt darum hier nicht darauf an, ob und in welchem Umfang es einen solchen Grundsatz überhaupt gibt.

Nicht anders ist aber auch die angebliche Nichtberücksichtigung von Einnahmeposten zu beurteilen. Das Berufungsgericht lehnt hier, abweichend von dem ersten Richter, die Anwendung von § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. deshalb ab, weil nach der Klagebegründung nicht stille Reserven gebildet, die nicht berücksichtigten Einnahmen vielmehr schon vor der Aufmachung der Gewinn- und Verlustrechnung unterdrückt seien und weil die Rechnung, die Abschreibungen aus dem Posten Betriebsgewinn besonders aufführe, von niemand so verstanden werden könne, daß außer diesen offenen Abschreibungen nochmals verdeckte, den Posten Betriebsgewinn vorweg mildernde Abschreibungen vorgenommen sein könnten. Dieser Ausfühung kann nicht gefolgt werden. Das wesentliche ist die Behauptung des Klägers, daß für die Dividende ein höherer Betrag verfügbar sei, als der in der genehmigten Bilanz ausgewiesene. Damit ist aber nichts anderes gesagt, als daß zum Nachteil der dividendenberechtigten Aktionäre eine Bilanz genehmigt sei, die in Höhe der nicht ausgewiesenen Beträge stille Reserven, also Rücklagen schaffe. Wenn der Kläger seiner Beanstandung Eingang zu verschaffen sucht, indem er vorträgt, die fraglichen Einnahmen hätten die Gewinn- und Verlustrechnung überhaupt nicht passiert, sie seien bei der Aufmachung der Rechnung überhaupt unberücksichtigt geblieben, so wird dadurch an dem Endergebnis, daß nämlich Rücklagen gebildet sein sollen, deren Anordnung nach der Meinung des Klägers nicht oder doch nur in geringerem Maße gerechtfertigt war, nichts geändert. Ob Vorstand und Aufsichtsrat der Beklagten, als sie nach §§ 25, 26 des Gesellschaftsvertrags die der Generalversammlung vorzulegende Rechnung aufstellten, so verfahren sind, daß sie von vornherein Einnahmeposten ganz oder zum Teil ausschieden oder ob sie zu dem nach der Behauptung des Klägers zu niedrig angegebenen Betriebsgewinn in der Weise kamen, daß sie erst von der Gesamtsumme der Einnahmen einen Teil absetzten, ist unerheblich, da in der Rechnung selbst, die den Posten Betriebsgewinn ohne jede Spezifizierung enthält, und auch in dem Genehmigungsbeschlusse der Generalversammlung nichts darüber zum Ausdruck kommt. Ebenso ist es ungerechtfertigt, wenn das Berufungsgericht gegen die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. ein Bedenken daraus herleitet, daß wegen des auf der Soll-Seite enthaltenen Postens Abschreibungen die Rechnung von niemand so verstanden werden könne, daß nochmals verdeckte, den Posten Betriebsgewinn mindernde Abschreibungen vorgenommen sein

könnten. Die fraglichen Abschreibungen beziehen sich nicht auf den Posten Betriebsgewinn, sondern sind ein Stück des in die Rechnung aufgenommenen Gewinnverteilungsvorschlags, das nach dem schon in der Klageschrift enthaltenen Vorbringen des Klägers die Bewertung der Dampfer betrifft. Der Kläger hat auch selbst gar nicht vorgetragen, daß die Rechnung nur so verstanden werden könne und von ihm verstanden worden sei, wie das Berufungsgericht annimmt.

Die vorliegende Anfechtungsklage kann deshalb nach dem zur Begründung Vorgebrachten nicht zum Ziele führen. Der Kläger durfte sich, wenn er eine andere Bilanz aufstellung erreichen wollte, nicht auf die Behauptung beschränken, daß der Gewinn zu niedrig ausgewiesen sei, sondern hätte die Bilanz selbst oder das Zustandekommen des Genehmigungsbeschlusses sonst beanstanden müssen; eine Handhabe hierfür hätte er sich vielleicht, worauf schon die Vorderrichter hinweisen, dadurch schaffen können, daß er in der Generalversammlung auf Auskunftserteilung über einzelne Posten der Bilanz oder Nachprüfung der gesamten Bilanz hinwirkte.